

**Satzung zur Änderung
der Rechnungsprüfungsordnung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

vom 01. August 2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Buchst. d) und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NW. S. 759), und der §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 08. Juli 2019 folgende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland beschlossen:

Artikel I

Die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2001 (GV. NRW. S. 750), zuletzt geändert am 27. März 2009 (GV. NRW. S. 268) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut des Absatzes 1 wird Absatz 2.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“

c) In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Rheinland“ das Wort „Dienstvorgesetzte“ eingefügt.

d) In Absatz 4 wird die gesetzliche Fundstelle „§ 13 Abs. 3 DSG NRW“ ersetzt durch „§ 9 Abs. 1 DSG NRW“.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gesetzliche Aufgaben

(1) Die Rechnungsprüfung hat für den Landschaftsverband Rheinland aus dem Katalog der gesetzlichen Prüfungsaufgaben nach der GO NRW folgende Prüfungsverpflichtungen wahrzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW),
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland (§ 102 Abs. 11 GO NRW),
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),

5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Landschaftsverbandes Rheinland und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),
7. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW) und
8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).

In die Prüfungen nach Nr. 1, 2 und 3 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Nach § 104 Abs. 2 GO NRW können ferner folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 107 Absatz 2 GO NRW und
3. die Prüfung der Betätigung des Landschaftsverbandes Rheinland als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Landschaftsverband Rheinland bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.“

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Übertragene Aufgaben

Der Rechnungsprüfung werden gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW weiterhin folgende Aufgaben übertragen:

1. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes Rheinland ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
2. die Prüfung der Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland auf Zielerreichung, Wirkung der eingesetzten Ressourcen, Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte,
3. die Prüfung der Verwendung von Finanzmitteln durch den Landschaftsverband Rheinland und die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes, soweit die Finanzmittelgeberin/der Finanzmittelgeber die Prüfung durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung verlangt,

4. Durchführung von Beratungen soweit diese im Zusammenhang mit der Erledigung der Prüfungsaufgaben oder der Beteiligung an rechnungslegungsrelevanten sowie an anderen wesentlichen Projekten des Landschaftsverbandes Rheinland stehen und Prüfungen für Dritte, soweit die Durchführung dieser Aufgaben die Erledigung der Prüfungsgeschäfte nicht gefährdet.“
4. In § 7 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die Betriebs- und Werkleitungen der Sondervermögen des LVR, deren Buchführung nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt wird, können abweichend von § 103 Abs. 2 und 5 GO NRW nach vorheriger Beschlussfassung durch den zuständigen Betriebsausschuss auch die Rechnungsprüfung mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragen.“
5. § 8 wird aufgehoben.
6. In § 9 werden der Überschrift die Worte „Aufklärungen und Nachweise“ hinzugefügt und hinter dem bisher einzigen Satz werden folgende Sätze angefügt:

„Die Rechnungsprüfung kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Dieses Recht besteht auch, soweit es die Klärung eines Prüfungsbedarfs oder die Vorbereitung einer Prüfung erfordert.“
7. § 11 wird mit seinem Wortlaut § 8.
8. § 12 wird mit seinem Wortlaut § 11.
9. § 13 wird § 12 und Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen oder zu schaffen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie vor der Entscheidung Stellung nehmen kann.“
10. § 14 wird mit seinem Wortlaut § 13.
11. § 15 wird aufgehoben.
12. § 16 wird mit seinem Wortlaut § 14 und folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei Vorkommnissen nach Absatz 1, die im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten stehen könnten, hat die Dienststellenleitung - ist diese selbst betroffen, die Vertretung der Dienststellenleitung - zur Sicherstellung elektronisch geführter Akten und Korrespondenz zeitgleich mit der Abgabe der Meldung nach den Absätzen 1 und 2 die Berechtigungen zur Benutzung der Informationstechnologie des LVR sperren und die zur Verfügung gestellte Hardware (PC, Notebook, Tablet, Smartphone etc.) einziehen zu lassen. Die Hardware ist der Rechnungsprüfung auf Verlangen zur Durchführung von Prüfungshandlungen auszuhändigen. Die Freigabe der Benutzerberechtigungen und der Hardware darf erst erfolgen, wenn die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland dies im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung anordnet.“

13. § 17 wird mit seinem Wortlaut § 15.

14. § 18 wird mit seinem Wortlaut § 16 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 entfallen die Worte „durch Erteilung eines Schlussvermerkes“.

b) In Absatz 5 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Schlussbericht muss die Erklärung enthalten, ob gegen den Jahresabschluss und den Lagebericht Einwendungen zu erheben sind oder ob der Jahresabschluss und der Lagebericht gebilligt werden.“

c) In Absatz 7 werden die Worte „der Eröffnungsbilanz und“ gestrichen.

15. § 19 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 entfällt.

b) Absatz 1 wird als einziger Satz wie folgt gefasst:

„Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 08. Juli 2019
Die Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Schriftführerin
der Landschaftsversammlung
Rheinland

H e n k - H o l l s t e i n

L u b e k

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung¹ bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vorher beanstandet oder

¹ In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2019 (GV.NRW. Seite 759, berichtigt 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 01. August 2019

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes

L u b e k